

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Oö. GVKG 2002

Oö. GVKG 2002 - Oö. Grundverkehrskommissionen-Gebührenverordnung 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 1

Entschädigungen

Die Entschädigung für die mit der Geschäftsführung verbundene Arbeitsbelastung beträgt:

1. für die Vorsitzenden der Bezirksgrundverkehrskommissionen:

a) für jede Entscheidung gemäß § 11 (gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 20 bis 23), § 12 und § 17 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie für jeden behandelten und abgeschlossenen Rechtsvorgang gemäß §§ 4, 5, 7 und 8 (gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 20 bis 23) des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 betreffend Rechtserwerbe gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 bis 3, 5 und 6 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 20 Euro,

b) für jeden behandelten und abgeschlossenen Rechtsvorgang gemäß §§ 4, 5, 7 und 8 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 betreffend Rechtserwerbe gemäß § 1 Abs. 2 Z. 4 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 10 Euro;

2. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Landesgrundverkehrskommission:
für jeden behandelten und abgeschlossenen Rechtsvorgang (wie insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder das Verfassen von Gegenschriften) ... 150 Euro.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at